

# SATZUNG

DER

KYFFHÄUSER - KAMERADSCHAFT

HOHENLOCKSTEDT V. 1897 E.V.

## SATZUNG

der Kyffhäuser Kameradschaft Hohenlockstedt v.1897 e.V.

vom 27. März 1980

in der Fassung vom 15. Februar 1990

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

" Kyffhäuser Kameradschaft Hohenlockstedt v.1897 e.V. "

( abgekürzt : " KK " ).

Er hat seinen Sitz in Hohenlockstedt und ist beim Amtsgericht Itzehoe in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

1. Die KK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts ( Abschnitt " Steuerbegünstigte Zwecke " AO und § 52 der AO v.16.3.1976 ( AO 1977 ) ).

2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der KK keine Einzahlungen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben der KK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Zweck

Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung bekennt sich die KK mit ihren Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zur bewährten Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk sowie zur Jugenderziehung.

Die KK ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

### § 4

#### Aufgaben

Zu den Aufgaben der KK gehören insbesondere :

- a) Pflege und Förderung des Sportschießens auf den entsprechenden Schießständen,
- b) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft,
- c) Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit,
- d) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. .

§ 5  
Mitgliedschaft

1. Die KK hat :
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ( hier ist die Aufnahme grundsätzlich ab dem 10. Lebensjahr möglich ),
  - d) Ehrenmitglieder,
  - e) fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen der KK bekennt, erworben werden.
3. Die Aufnahme der Einzelmitglieder obliegt dem Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen. Dieses ist dem Antrager schriftlich mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe für die Ablehnung genannt werden.
4. Alle Beitrittswilligen haben einen mit ihrer Unterschrift versehenen Aufnahmeantrag abzugeben, der über den Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft in der KK beginnt nach Eingang des Aufnahmeantrags und Annahme durch den Vorstand mit Wirkung des auf dem Antrag angegebenen Datums.
  - 4a. Mitglieder gem Abs. 1 a), b) oder c) werden durch die Mitgliedschaft in der KK und Weiterleitung des Aufnahmeantrages Mitglieder im KB e.V. .
  - 4b. Fördernde Mitglieder sind nur Mitglieder der KK. Ihr Antrag ist nicht gemäß Abs. 4 weiterzuleiten.
5. Nur die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 a), b) oder c) berechtigt :
  - a) zur Führung des Namens » Kyffhäuser « ,
  - b) zur Benutzung der Kyffhäusersymbole,
  - c) zum Tragen von Kyffhäuserabzeichen, Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art, soweit nicht durch Beschluß des Bundesvorstandes mit 2/3 Mehrheit für Sonderfälle ausdrücklich Ausnahmen festgelegt werden.

§ 5a  
Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die KK ganz besondere Verdienste erworben haben, können geehrt und mit ihrer Einwilligung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
3. Ehrenmitglieder, die vor Ernennung noch keine Mitglieder des KB e.V. waren, werden nicht gemäß § 5 Abs.4 angemeldet.

§ 6  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Satzung Anträge einreichen und hat das Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen.
2. Jedes jugendliche Mitglied hat diese Rechte auf den Jugendversammlungen.

3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die KK nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
5. Jedes aktive und jugendliche Mitglied ist verpflichtet, bei anfallenden Arbeiten nach besten Kräften mitzuhelfen.

#### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet entweder durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Erlöschen der KK.
2. Die Austrittserklärung ist mit eigener Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres an den Vorstand der KK zu richten. Der Beitrag ist bis zum Schluß des Kalenderjahres zu zahlen; davon kann der Vorstand in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen bei
  - erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
  - Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
  - kameradschaftswidrigem Verhalten,
  - Rückstand mit der Beitragszahlung über drei Monate.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Wenn es das Gesamtinteresse des Landesverbandes erfordert, kann den Antrag auf Ausschluß der Landesverbandsvorstand stellen. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB e.V. berührt wird, kann der Bundesvorstand den Antrag auf Ausschluß stellen.
6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß ist Berufung an das Landesschiedsgericht zulässig. Die Berufung mit Begründung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei dem LV- Vorstand eingehen.
7. Fördernde Mitglieder können gegen die Entscheidung über den Ausschluß Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ( § 14 ) einlegen. Diese entscheidet endgültig.

#### § 8

#### Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der KK bezahlt jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen der KK sind zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der KK ( §§ 3, 4 ) zu verwenden.
2. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni des Jahres ohne Aufforderung zu bezahlen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Streitfälle

1. Über Streitfälle von Mitgliedern der KK untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig.

2. Die Schiedsgerichtsordnungen regeln das Verfahren der Schiedsgerichte. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 11

Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer, Jugendwart, Schießwart. Er kann erweitert werden mit Frauenreferentin, Pressewart und Jugendsprecher ( Mindestalter 12 Jahre ).

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese vertreten die KK gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei gemeinsam.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre.

4. Fällt ein Mitglied des Vorstandes weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist der Vorstand berechtigt, den Posten kommissarisch zu besetzen. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.

5. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung der KK. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen der KK festzusetzen, sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung und den erlassenen Anordnungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende ( im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende ) und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlußunfähigkeit können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telefonische Zustimmung herbeigeführt werden.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl ist so zu gestalten, daß die Wahlperioden sich um jeweils ein Jahr überschneiden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung anhand der Richtlinien für die Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Sind beide Kassenprüfer zur Jahreshauptversammlung verhindert, geben sie einen unterzeichneten, verschlossenen Prüfungsbericht an ein Mitglied ihres Vertrauens. Der Bericht ist auf der Jahreshauptversammlung zu öffnen und von einem Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört, zu verlesen.

§ 13

Vergütung für Organmitglieder

Sämtliche Organe der KK üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der KK fremd sind begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. An kein Mitglied der KK dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Der Vorstand entscheidet, ob Vergütungen und in welcher Höhe erforderlich sind.

§ 14

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten :
  1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Feststellung der Anwesenheit / Beschlußfähigkeit
  3. Totenehrung
  4. Gästewort
  5. Verlesung des Protokolls der JHV des Vorjahres
  6. Jahresberichte
    - a. 1. Vorsitzender
    - b. Schießwart/ Kegelwart
    - c. Jugendwart
    - d. Kassenwart
  7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
  8. Neuwahlen
  9. Ehrungen
  10. Anträge
  11. Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Jede Wahl oder Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§§ 32, 33 BGB). Auf Antrag eines Mitgliedes ist ohne Aussprache mit Billigung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat seine Stimmberechtigung persönlich auszuüben.

5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

6. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die einfache Mitgliederzahl größer ist als die des anwesenden Vorstandes. Bei Beschlußunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen. Innerhalb von 14 Tagen ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist auch beschlußfähig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Werden Art und Durchführung oder Ergebnis einer Abstimmung angefochten, so ist sofort die endgültige Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

#### § 14a

##### Jugendhauptversammlung

1. § 14 und § 15 gelten entsprechend auch für die Jugendhauptversammlung. Diese ist vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Auf der Jugendhauptversammlung werden alle Belange der Jugendgruppe erörtert und Beschlüsse gefaßt, die ausschließlich die Jugendgruppe betreffen.
3. Die Jugendhauptversammlung wählt den Jugendwart, stellv. Jugendwart und den Jugendsprecher.
4. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

#### § 15

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16

Jugendgruppe

Die KK hat eine Jugendgruppe, die amtlich anerkannt ist unter der Nr. 256 vom 17.10.1980 .

§ 16a

Sportschützengruppe

1. Die KK hat eine Sportschützengruppe. Diese nennt sich "LOLA - Sportschützen". Aktive Mitglieder der KK gehören der Sportschützengruppe an.

2. Schießwart und stellv. Schießwart werden von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung auf der Jahreshauptversammlung.

§ 17

Haftpflichtversicherung

Jedes Mitglied gemäß § 5 Abs. 1a - d ist im Rahmen einer Kollektivversicherung versichert. Die KK als solche haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für eigene entstandene Schäden und Verluste. Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 e können bei Bedarf durch Bezahlung einer Tagesversicherung versichert werden.

§ 18

Vereinsauflösung

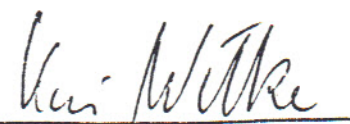
1. Die Auflösung der KK kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2. Das nach Vereinsauflösung etwa verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Hohenlockstedt zu, die verpflichtet ist, den Erlös für die Kriegsgräberfürsorge zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

Hohenlockstedt, den 15. Februar 1990

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

  
Kassenwart